# Textteil Stand: 05.02.2018 A Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Erster Abschnitt BauNVO) zugelassen werden. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete WA1 und WA2 (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In dieser werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet, wobei die Länge der genannten Hausformen höchstens 15 Meter betragen darf.

### Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga) und innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsstellplatz- (GSt) bzw. Gemeinschaftsgaragenanlagen (GGa) zulässig. Die Fläche für GSt/GGa ist dem WA1 zugeordnet.

### Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche A ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des WA1, der zuständigen Wasser-, Elektrizitäts-, Telekommunikationsversorger und Abwasserentsorger sowie des Rettungsverkehrs zu belasten. Die Fläche B ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des WA2, der zuständigen Wasser-, Elektrizitäts-, Telekommunikationsversorger und Abwasserentsorger sowie des Rettungsverkehrs zu belasten. Die Fläche C ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Wasser-, Elektrizitäts- und

Telekommunikationsversorger sowie Abwasserentsorger zu belasten.

### Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss das Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109 Ausgabe 1989 von Außenbauteilen mindestens die Anforderungen der nachstehenden Tabelle erfüllen.

Lärmpegel- Bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume¹ u. ä.
		erf. R'w,res des Außenbauteiles in dB	
	56 bis 60	30	30

1 An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine

Im Plangebiet sind Schlafräume von Wohnungen zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungssystemen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, zu versehen.

\* Quelle: DIN 4109 : "Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise", November 1989 des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V. (Hg.), Berlin

### Regelungen zur Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Im Plangebiet sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete die zukünftigen Geländehöhen (Soll-Geländehöhen) festgesetzt und durch Höhenpunkte als Höhen über Normalhöhennull (NHN) in den Plan eingetragen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Abweichend von den festgesetzten Soll-Geländehöhen sind Aufschüttungen und Abgrabungen des zukünftigen Geländeniveaus bis zu +/- 0,50 m zulässig. Als Bezugspunkt zur Bestimmung der Soll-Geländehöhen dient der amtliche Höhenpunkt 4409 900 429.

# Kennzeichnungen

gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes liegen kontaminierte Böden vor. Der Bereich ist deshalb gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als "erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet" gekennzeichnet. Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen ist ein Sanierungsplan zu erstellen und der Stadt Herne vorzulegen. Durch diesen Sanierungsplan ist sicherzustellen, dass in Freiflächen sauberer Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,60 Meter vorhanden ist. Bewertungsgrundlage sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Gefährdungspfad Boden/Mensch im Feststoff. Sofern Boden innerhalb des Bebauungsplangebietes umgelagert und wiedereingebaut werden soll, ist der Sanierungsplan für diesen Bereich als verbindlich zu erklären. Für die übrigen Bereiche liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor. Durch eine gutachterliche Begleitung der Abbruch- und Neubaumaßnahmen ist hier ebenfalls sicherzustellen, dass in Freiflächen sauberer Boden in einer Mächtigkeit von 0,60 Metern vorhanden ist"

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Bereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu

# Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herne als Unterer Denkmalbehörde und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche

Das Gebiet wird außerdem von dem Bewilligungsfeld "Her-Fried" überdeckt. Die Bewilligungen gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Im Bereich des Plangebietes sind laut Aussage der RAG in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

### Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

### Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) durchgeführt (vgl. Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, August 2015), durch welche das Vorkommen und die mögliche Gefährdung planungsrelevanter, wild lebender Tierarten bei Durchführung der Planung beurteilt wurden. Der naturschutzrechtliche Artenschutz (vgl. §§ 37 ff. BNatSchG) gilt stets unmittelbar und unabhängig von Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kann die potentielle Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Arten und ihrer Lebensräume im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Daher formuliert sie allgemeine und spezifische Maßnahmen sowohl für die Bauvorbereitungs- als auch für die Bauausführungsphase, wie den artenschutzrechtlichen Anforderungen im gegebenen Fall sach- und fachgerecht entsprochen werden kann. Um artenschutzrechtliche Verstöße sowie Verzögerungen und Hindernisse am Bau zu vermeiden, empfiehlt es sich für etwaige Bauherren und Projektentwickler, die Maßnahmenvorschläge der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung insbesondere auf der Ebene des Bauantrages zu berücksichtigen.

### Einsicht von DIN-Normen und technischen Regelwerken

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke -DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art - können diese bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## D Gutachten und Fachbeiträge

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Gutachten und Fachbeiträge erarbeitet: Messung und Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte (RWE Netzservice GmbH - Eurotest - Prüfinstitut)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 'Kirchstraße/ Baueracker` Herne Sodingen - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I -

Geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse im Bereich der Liegenschaft Kirchstraße in Herne Gemarkung Sodingen, Flur 3, Flurstücke 218, 259, und 260 - Orientierende Untersuchung

Bauvorhaben Baueracker/ Kirchstraße in Herne - Sodingen, Bericht über orientierende Bodenuntersuchungen Sanierungsuntersuchung/ Sanierungsplan für das Baugrundstück Baueracker/ Kirchstraße in Herne, Flurstücke

262 und 379 tlw., Flur 11, Gemarkung Sodingen Neubau Wohnbebauung Baueracker/ Kirchstraße 44627 Herne, Geräuschimmissionsuntersuchung - Straße -

Be-Nr. 6909/17-2a H/OP Neubau Wohnbebauung Baueracker/ Kirchstraße 44627 Herne, Geräuschimmissionsuntersuchung -

Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November

geändert durch das Gesetz zur Änderung der BauO NRW – Änderung des Inhaltsverzeichnis und des § 74 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2013 GV. NRW. S. 294, in Kraft getreten am 28. Mai 2014. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der



659

657







